

Vorbemerkung

Zur Beantwortung der durch das VG Düsseldorf und das VG München vorgelegten Fragen kooperierte der Unterzeichner mit dem ungarischen Helsinki Komitee, der führenden NGO im Hinblick auf Asyl- und Migrationsfragen in Ungarn. Das Helsinki Komitee wiederum übersandte eine schriftliche Anfrage an die ungarische Migrationsbehörde, vor allem bezüglich der vom VG Düsseldorf angefragten statistischen Daten. Weiterhin führte der Unterzeichner im September 2014 eine Reihe von qualitativen Interviews mit zuvor inhaftierten Asylsuchenden in Debrecen durch, wo sich nicht nur eine Inhaftierungseinrichtung für Asylsuchende befindet, sondern auch die zentrale (offene) Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende. Nach der Entlassung aus der Haft werden Asylsuchende in der Regel dort untergebracht.

Glossar

OIN – Office for Integration and Nationalities – Ungarische Migrationsbehörde

HHC – Hungarian Helsinki Committee – Ungarisches Helsinki Komitee

Frage 1: Wieviele Asylbewerber – getrennt nach Erstantragstellern und Folgeantragstellern – wurden seit der zum 1. Juli 2013 erfolgten Wiedereinführung der Asylhaft für Asylbewerber in Ungarn, sog. asylum detention, bis heute aufgrund der neuen Regelungen tatsächlich in Haft genommen?

Laut dem OIN wurden zwischen dem 1.7.2013 und dem 31.8.2014 insgesamt 3.626 Asylsuchende inhaftiert. Daten inwieweit es sich dabei um Erst- bzw. Folgeantragsteller handelt, werden durch die ungarische Migrationsbehörde nicht erhoben.

Frage 2: Zur Dauer der Asylhaft

a) Wie lange dauert die Asylhaft regelmäßig?

Den Angaben des OIN zur Folge beträgt die durchschnittliche Haftdauer 32 Tage. Das HHC merkt diesbezüglich an, dass dieser Wert wesentlich niedriger sei als jener, der sich aus der Analyse von insgesamt 107 Entscheidungen bezüglich der Asylhaft ergeben habe, die vom HHC im Februar 2014 ausgewertet wurden. Auch die vom Unterzeichner geführten Interviews zeigen auf, dass die tatsächliche Inhaftierungsdauer – zumindest im Hinblick auf alleinstehende Männer – tatsächlich höher als 32 Tage ist.¹ Möglicherweise ergibt sich die Diskrepanz daraus, dass zur Berechnung des arithmetischen Mittels durch OIN auch Personen in die Grundgesamtheit miteinbezogen wurden, die überhaupt nicht inhaftiert wurden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Inhaftierung von Familien (die in letzter Zeit massiv ausgeweitet wurde) nur bis zu 30 Tagen möglich ist, was wiederum eine Reduktion des allgemeinen Durchschnittswerts mit sich bringt.

1 Im Einzelnen betrug die Haftdauer der im September 2014 in Debrecen befragten insgesamt zehn zuvor inhaftierten Asylsuchenden: 1 * einen Monat, 4 * zwei Monate, 1 * drei Monate, 2 * vier Monate, 2 * sechs Monate. Auffällig ist, dass der einzige Dublin-Rückkehrer (aus Deutschland) der im Zuge dieser Untersuchung befragt werden konnte, zu jenen beiden Personen gehört, die sechs Monate inhaftiert wurden (in Nyírbátor). Ein pakistanischer Asylsuchender, der nach seiner Überstellung aus Deutschland ebenfalls in Nyírbátor inhaftiert wurde und welchen der Unterzeichner im Dezember 2013 dort besuchte, wurde dort ebenfalls für sechs Monate inhaftiert.

b) Gibt es eine Höchstgrenze für die Haftdauer und wird diese in der Praxis tatsächlich ausgeschöpft oder sind die Haftzeiten regelmäßig kürzer?

Die maximale Dauer der Asylhaft beträgt sechs Monate. In der Vergangenheit beobachtete das HHC, dass die maximale Haftdauer in vielen Fällen ausgeschöpft wurde. Seit Kurzem werden inhaftierte Asylsuchende aus der Asylhaft entlassen, sobald das OIN im „in-merit procedure“ über das Asylgesuch entschieden hat, selbst dann, wenn diese Entscheidung negativ ist und der Betroffene Rechtsmittel eingelegt hat.

c) Sind Fälle bekannt, in denen die Höchstgrenze der zulässigen Haftdauer überschritten wurde?

Hierzu liegen keine Informationen vor.

Frage 3: Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern

a) Wieviele der ab dem 1. Juli 2013 nach neuem Recht inhaftierten Asylbewerber waren solche, die nach den Dublin-Verordnungen aus einem anderen Mitgliedstaat nach Ungarn zurücküberstellt wurden?

Daten bezüglich der Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern werden durch das OIN nicht erhoben.

b) Insbesondere, kann bestätigt werden, dass rücküberstellte Dublin-Rückkehrer nach der Einreise immer, also regelhaft, in Haft genommen werden?

Dublin-Rückkehrer werden regelmäßig inhaftiert, allerdings werden nicht sämtliche Rückkehrer inhaftiert. Dies wird auch durch die Erfahrungen von HHC bestätigt. Auch die durch den Unterzeichner durchgeführten Interviews haben ergeben, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Inhaftierten in Asylhaft aus Dublin-Rückkehrern besteht: Konkret gaben sowohl zuvor in der Hafteinrichtung Nyírbátor als auch in der Hafteinrichtung Debrecen inhaftierte Asylsuchende an, dass sich dort auch etliche Personen befunden hätten, die aus anderen europäischen Ländern abgeschoben worden seien. In letzter Zeit gibt es eine neue Entwicklung dahin gehend, dass zunehmend Familien inhaftiert werden.

c) Erfolgt die Verhaftung unmittelbar nach der Einreise, ggf. am Flughafen?

Laut dem HHC werden Dublin-Rückkehrer direkt am Flughafen inhaftiert, wenn zuvor eine Inhaftierung angeordnet wurde. Exemplarisch wird dies durch zwei konkrete Aussagen belegt. Ein Dublin-Rückkehrer aus Deutschland, welchen der Unterzeichner im Dezember 2013 in der Hafteinrichtung Nyírbátor besuchte, bestätigte, dass er direkt am Flughafen von der Polizei in Empfang genommen worden sei, die ihn dann nach Nyírbátor gebrachte habe. Dieser Ablauf wurde im Zuge der Interviews in Debrecen auch von einem weiteren Dublin-Rückkehrer aus Deutschland beschrieben, der zuvor in Nyírbátor inhaftiert worden war.

Frage 4: Zu den Haftgründen: Auf welche konkreten Haftgründe werden die Inhaftierungen seit dem 1. Juli 2013 gestützt; insbesondere welche Haftgründe werden für die Inhaftierung von nach den Dublin-Verordnungen nach Ungarn rückgeführten Asylbewerbern angewendet?

Hierzu schreibt das HHC:

„According to the Section 31A of Asylum Act, the grounds for detention are the following:

- a) the identity or nationality of the person seeking recognition is not clarified, in order to establish it;
- b) the person seeking recognition has hid from the authority or has obstructed the course of the asylum procedure in another manner;
- c) there are well-founded grounds for presuming that the person seeking recognition is delaying or frustrating the asylum procedure or presents a risk of absconding, in order to establish the data required for conducting the asylum procedure;
- d) the detention of the person seeking recognition is necessary in order to protect national security, public safety or – in the event of serious or repeated violations of the rules of the compulsory designated place of stay – public order;
- e) the application has been submitted in an airport procedure; or
- f) the person seeking recognition has not fulfilled his/her obligation to appear on summons, and is thereby obstructing the Dublin procedure.“

Laut dem HHC findet in der Praxis vor allem der Haftgrund „risk of absconding“ (c) Verwendung bzw. der Haftgrund „risk of absconding“ (c) in Verbindung mit „establishment of identity“ (a). Weiterhin basieren Inhaftierungen auf dem Haftgrund „previous absconding“ (b).²

Frage 5: Welche Erkenntnisse liegen hinsichtlich der Haftbedingungen in den Einrichtungen für die Asylhaft vor?

a) Werden Asylbewerber, die in Asylhaft genommen werden, in eigenständigen, von der sog. immigration detention sowie der Strafhaft verschiedenen Hafteinrichtungen untergebracht?

Ja. Insgesamt existieren drei separate Hafteinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 499 Plätzen:

- Békéscsaba (185)
- Debrecen (182)
- Nyírbátor (132)

b) Welche hygienischen Verhältnisse herrschen in den Asylhafteinrichtungen?

Mit Verweis auf die im September 2013 unter Leitung des UNHCR Central Europe durchgeführte AGD³-Untersuchung berichtet das HHC von grundsätzlichen Beschwerden der Inhaftierten bezüglich ihrer Unterbringung, wobei im Einzelnen folgende Mängel angesprochen wurden: In Békéscsaba hatten einige der Toiletten keine Türen und einige Wasserhähne funktionierten nicht, weshalb der Zugang zu warmem Wasser nicht immer gewährleistet war. In Nyírbátor wurde von einer unzureichenden Versorgung mit Putzutensilien und Reinigungsmitteln zur Reinigung der Toiletten und Duschen berichtet, sowie die mangelhafte Qualität des Wassers thematisiert, was zu Hautausschlägen führe.⁴ Im Zuge seiner Monitoring-Besuche im Jahr 2014 erreichten das HHC

² Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 7.

³ „Annual participatory field assessment processes conducted with specific regard to age, gender and diversity“ .

⁴ Hierzu auch: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary/detention-conditions>.

Beschwerden hinsichtlich schlechter hygienischer Bedingungen vor allem in den Hafteinrichtungen Nyírbátor und Debrecen. In Ersterer beschwerten sich die Inhaftierten über eine unzureichende Reinigung des Waschraums im ersten Stock, weshalb dieser permanent dreckig sei und stinken würde. Als „not suitable for human use“ beschrieben dies verschiedene Inhaftierte. In Debrecen wurde von einer häufigen Verstopfung und einer damit einhergehenden Nicht-Nutzbarkeit der Duschen im zweiten Stock und unzureichender Versorgung mit Kalt- und Warmwasser berichtet.⁵

c) Welche Erkenntnisse gibt es zur Belegung/Auslastung dieser Einrichtungen?

Laut Angaben des OIN waren die drei Inhaftierungseinrichtungen für Asylsuchende zwischen dem 1.7.2013 und dem 31.8.2014 wie folgt ausgelastet:

- Békéscsaba: ca. 73 %
- Debrecen: ca. 79 %
- Nyírbátor: ca. 77 %

Im Zuge der Monitoring-Besuche des HHC wurden folgende Auslastungsquoten festgestellt:

- Békéscsaba (18.7.2013): 100 %
- Nyírbátor (27.7.2013): 91.6 %
- Békéscsaba (12.2.2014): 43 %
- Debrecen (20.2.2014): 83 %
- Nyírbátor (26.2.2014): 65 %

Seit September diesen Jahres werden verstärkt Familien inhaftiert (in Békéscsaba und Debrecen). Ob und inwieweit dies Auswirkungen auf die Auslastungsquoten mit sich bringt, ist bisher nicht bekannt.

d) Können sich Inhaftierte in der Asylhaft frei in der Hafteinrichtung bewegen oder werden sie überwiegend in ihren Zimmern/Zellen eingesperrt?

Laut Hausordnung können sich die Inhaftierten zwischen 6 und 23 Uhr innerhalb der Hafteinrichtungen frei bewegen. Die vom Unterzeichner interviewten Personen bestätigen, dass sie tagsüber nicht in ihren Zellen eingesperrt waren.

e) Ist eine medizinische, auch psychologische, Versorgung gewährleistet?

Laut dem HHC ist in den Hafteinrichtungen lediglich eine medizinische Grundversorgung gewährleistet, die von den Inhaftierten oftmals als unzureichend kritisiert wird. Weiterhin kommt es vielfach zu Verständigungsschwierigkeiten aufgrund nicht vorhandener Übersetzer.⁶ Sanitäter bzw. Krankenschwestern sind permanent anwesend, Allgemeinmediziner besuchen die Einrichtungen zeitweise, Zugang zu fachärztlicher Behandlung besteht lediglich in Ausnahme- bzw. Notfällen. Die meisten Beschwerden hinsichtlich der medizinischen Versorgung erreichten das HHC in der Hafteinrichtung Nyírbátor.

Eine der durch den Unterzeichner befragten Personen berichtete, dass Asylsuchende aus der Haftanstalt Debrecen zur ärztlichen Untersuchung außerhalb der Hafteinrichtung an einer Leine geführt werden. Ein weiterer Gesprächspartner, der zuvor ebenfalls in Debrecen inhaftiert worden war berichtete davon, dass Medikamente zum Teil durch die Inhaftierten selbst finanziert werden

⁵ Hierzu auch: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/anonim-MHB-jelentes-menekeltugyi-orizet-gyakorlatrol.pdf>.

⁶ Hierzu auch: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/anonim-MHB-jelentes-menekeltugyi-orizet-gyakorlatrol.pdf>.

müssen. Davon, dass Inhaftierte an einer Leine zu Arztbesuchen geführt werden, berichtete auch ein im August 2014 aus Nyírbátor entlassener Interview-Partner⁷ und erwähnte darüber hinaus, dass in Nyírbátor „immer die selben Tabletten“ verabreicht würden, die bei vielen Personen in der Hafteinrichtung massive Schläfrigkeit zur Folge gehabt hätten. Auch in einem Bericht des „Spiegel“ (36/2014, S. 55) wurde kürzlich die expansive Ausgabe von sedierenden Medikamenten an inhaftierte Asylsuchende in Ungarn thematisiert.

Psychologische/psychiatrische Behandlungen werden in der Regel nicht durchgeführt. Eine Psychiaterin der NGO „Cordelia“, die traumatisierte Flüchtlingen unterstützt, besucht ausschließlich die Hafteinrichtung Békéscsaba und dies auch nur für einige Stunden in der Woche.

f) Welche Erkenntnisse liegen zur sonstigen Versorgungssituation der inhaftierten Asylbewerber vor (Versorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Zugang zum Internet, Sportmöglichkeiten etc.)?

Versorgung mit Lebensmitteln: Laut dem HHC ist der Nährwert des angebotenen Essens in einer Verordnung des Innenministeriums geregelt. Religiöse und medizinische Besonderheiten würden in der Regel berücksichtigt. Allerdings verweist das HHC auch auf einen Fall, in dem die spezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Ernährung eines erkrankten Inhaftierten erst nach einer mehrtägigen Essensverweigerung durch diesen berücksichtigt worden seien.⁸ In den vom Unterzeichner durchgeführten Interviews wurde wiederholt die schlechte Qualität des Essen thematisiert (hauptsächlich kohlenhydrathaltige Kost wie Brot, Nudeln und Kartoffeln), die sich nur dann verbessert habe, wenn offizieller Besuch angekündigt gewesen sei. Weiterhin wurde die als zu früh empfundene Ausgabe des Abendessens am Nachmittag kritisiert.

Versorgung mit Hygieneartikeln: Hierzu liegen keine Informationen vor.

Zugang zum Internet: In den Hafteinrichtungen existieren Computerräume mit Internetzugang. Ein zuvor in Debrecen inhaftierter Interview-Partner berichtete dem Unterzeichner davon, dass die tatsächliche Verfügbarkeit zumeist 20 bis 40 Minuten pro Tag betragen habe, dies sei abhängig von der Belegungssituation gewesen. Ein inhaftierter Asylsuchender berichtete dem Unterzeichner während eines Besuchs in der Hafteinrichtung Nyírbátor im Dezember 2013 von einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen den Inhaftierten um die Computernutzung, bei der er mit einem Metallstück an Kopf und Rücken verletzt worden sei.

Sportmöglichkeiten: In den Hafteinrichtungen existieren Fitnessräume. Über deren Ausstattung und Zustand liegen keine Informationen vor. Die Möglichkeiten zu sportlichen Aktivitäten im Hof unterscheiden sich in den jeweiligen Hafteinrichtungen: Laut dem HHC sei der Außenbereich der Hafteinrichtung Békéscsaba hierfür geeignet, im Gegensatz zu den Hafteinrichtungen Debrecen und Nyírbátor, die nur über kleine Außenbereiche verfügen.⁹

g) Haben Nichtregierungsorganisationen freien Zugang zu den Inhaftierten?

Dies setzt eine Kooperationsvereinbarung mit dem OIN voraus. Das HHC hat eine derartige Vereinbarung mit dem OIN getroffen, muss seine Besuche allerdings vorher ankündigen.

7 Über diese Praxis wurde u.a. durch UNHCR bereits 2012 berichtet, siehe den Bericht „Ungarn als Asylland“, S. 17.

8 Hierzu auch: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary/detention-conditions>.

9 Hierzu auch: <http://helsinki.hu/wp-content/uploads/anonim-MHB-jelentes-menekeltugyi-orizet-gyakorlatrol.pdf>.

h) Haben inhaftierte Asylbewerber in der Asylhaft Anspruch auf Rechtsberatung und erhalten Sie eine solche auch tatsächlich?

Tatsächlich haben inhaftierte Asylsuchende nur Zugang zu den (Vertrags-)anwälten des HHC, die alle drei Inhaftierungseinrichtungen jeweils einmal wöchentlich besuchen.¹⁰ Dies hat zur Folge, dass nur eine Minderheit der inhaftierten Asylsuchenden Rechtsberatung erhält bzw. anwaltlich vertreten wird. Im Einzelnen hatten die vor Ort tätigen Anwälte des HHC in diesem Jahr bisher (Stand: Oktober 2014) 31 Mandanten in Debrecen, 15 in Békéscsaba und 23 in Nyírbátor (darunter auch einige aus Debrecen).

i) Werden Frauen und Männer gemeinsam inhaftiert?

Das ungarische Gesetz sieht eine Trennung von Männern und Frauen vor, mit Ausnahme von Ehepaaren. Weiterhin sieht das Gesetz eine Trennung von Familien mit Kindern und anderen Inhaftierten vor.

j) Wie wird mit Familien mit minderjährigen Kindern umgegangen? Werden sie inhaftiert? Gibt es für sie besondere Haftbedingungen?

Der „Asylum Act“ sieht vor, dass Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 30 Tagen inhaftiert werden können. Seit September 2014 macht das OIN hiervon extensiv Gebrauch. Gegenwärtig werden Familien in den Hafteinrichtungen Békéscsaba und Debrecen untergebracht. Laut einer Verordnung des Innenministeriums sollen Familien und verheiratete Paare in gesonderten Bereichen untergebracht werden, wobei die besonderen Bedürfnisse von Familien Berücksichtigung finden sollen. Weiterhin sieht die Verordnung vor, dass Minderjährige die zusammen mit ihren Familien inhaftiert werden, ihrem Alter entsprechend Zugang zu schulischen und außerschulischen Aktivitäten erhalten.

Das HHC ist der Ansicht, dass die Hafteinrichtungen gegenwärtig aufgrund der folgenden Punkte nicht zur Unterbringung von Familien geeignet sind:

- Die Kinder besuchen keine Schulen.
- Es werden keine sozialen oder pädagogischen Aktivitäten angeboten.
- Die Verpflegung wird kindlichen Bedürfnissen nicht gerecht, zudem sind nur wenige Spielsachen vorhanden.
- Insbesondere die Hafteinrichtung Debrecen ist ungeeignet für die Inhaftierung von Kindern, da sie nur über einen kleinen Außenbereich verfügt (siehe hierzu Punkt 5 f).
- Das bewaffnete Sicherheitspersonal wirkt einschüchternd auf Kinder.

Diese Praxis ist weder mit Art. 11 RL 2013/33/EU noch mit Art. 17 RL 2008/115/EG vereinbar.

k) Wie erfolgt die Unterbringung? (Einzelzellen, Gruppenzellen, ausreichende Schlafgelegenheiten)

Die Unterbringung erfolgt in Gruppenzellen.

¹⁰ Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 4.

I) Misshandlungen in der Asylhaft (Ergänzung)

Bereits von 2010 bis 2013 wurden Asylsuchende in Ungarn inhaftiert. Das damalige Haftregime unterschied sich von der gegenwärtigen Praxis in zwei Punkten: Erstens wurden nahezu alle Asylsuchenden inhaftiert und zweitens geschah dies nicht im Rahmen von Asylhaft, sondern auf Basis einer Ausweisungsverfügung, die in nahezu allen Fällen erlassen wurde. Die Einrichtungen in denen Asylsuchende gegenwärtig inhaftiert werden, sind teilweise identisch (etwa Nyírbátor) und auch einige der strukturell bedingten Problemlagen bestehen nach wie vor. Zu nennen ist hier vor allem die Beschäftigung von sogenannten „armed security guards“, die neben der Polizei für die Bewachung der Inhaftierten zuständig sind. Diese erhalten nur einen geringen Lohn, haben nur eine kurze Ausbildung durchlaufen und verfügen zumeist nicht über Fremdsprachenkenntnisse. In vielen Berichten, wie beispielsweise dem des ungarischen Ombudsmanns¹¹ oder auch jenem des UNHCR¹², sowie in verschiedenen Medienberichten, wie etwa in einem Beitrag des NDR-Magazins „Weltbilder“¹³, wurden Übergriffe durch die „armed security guards“ dokumentiert. Auch in der nun praktizierten Asylhaft wurden Übergriffe dokumentiert – vor allem durch die „armed security guards“ – die nach wie vor in den Hafteinrichtungen beschäftigt werden. Dem HHC wurde in der Hafteinrichtung Debrecen durch mehrere Inhaftierte davon berichtet, dass es in dem medizinischen Untersuchungsraum zu körperlichen Übergriffen durch die „armed security guards“ gekommen sei, da sich dort keine Kamera befände. In der Regel wurden diese Übergriffe nicht zur Anzeige gebracht, da die Betroffenen sich hiervon keinen Erfolg versprochen oder Sanktionen durch die „armed security guards“ befürchteten.¹⁴ Weiterhin wurde dem Unterzeichner in den Interviews von mehreren Aufständen in den Asylhafteinrichtungen berichtet, die aus einem Gefühl der Ungleichbehandlung resultiert hätten (wer wird inhaftiert, wer wird wann entlassen) verbunden mit dem Gefühl der Ungerechtigkeit, inhaftiert zu sein, ohne eine Straftat begangen zu haben. Als Reaktion auf diese Aufstände sei es zum Einsatz von Tränengas und körperlicher Gewalt durch die „armed security guards“ und externer Polizeieinheiten gekommen und einige Inhaftierte seien in ein „reguläres“ Gefängnis verlegt worden. Darüber hinaus wurde von einem konkreten Vorfall in der Hafteinrichtung Nyírbátor berichtet, bei dem die Inhaftierten während der Übertragung des WM-Spiels Südkorea gegen Algerien zu laut gewesen seien, woraufhin zunächst Tränengas in den Raum gesprüht worden sei und später auch Schlagstöcke zum Einsatz gekommen seien. Das HHC bestätigte diesen Vorfall und gibt weiterhin an, dass im Anschluss zwei Asylsuchende mit einem Krankenwagen abtransportiert worden seien.

Frage 6: Gibt es Personengruppen, die a) nach geltendem Recht b) tatsächlich von der Anwendung der Asylhaft ausgenommen werden?

Der „Asylum Act“ sieht vor, dass unbegleitete Minderjährige nicht inhaftiert werden. Laut dem HHC gibt es allerdings Hinweise darauf, dass – aufgrund von ungeeigneten Altersfeststellungsverfahren – Minderjährige zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden. Im Zuge von drei Monitoring-Besuchen traf das HHC im Februar 2014 etwa 30 Personen, die Angaben

11 Wörtlich heißt es in einem Bericht des Ombudsmanns nach einem Besuch in der Hafteinrichtung Nyírbátor (2012): „With one or two exceptions, the foreign nationals interviewed at the on-site inspection either complained of having suffered violent treatment by the guards or that one of their co-detainees had sustained such treatment, or that they had witnessed such incidents“, S. 19.

12 Wörtlich heißt es in dem UNHCR-Bericht (2012): „UNHCR intervenierte in fünf Einzelfällen von Personen aus dem Kosovo/Serbien, die zwischen September 2010 und August 2011 Beschwerde wegen durch Gewalt seitens des Wachpersonals erlittener Verletzungen während der Verwaltungshaft in Ungarn erhoben. Medizinische Untersuchungen nach ihrer Rückkehr nach Serbien bestätigten in einigen Fällen ihre Vorwürfe“, S. 18.

13 https://www.youtube.com/watch?v=SP1Xi_s2o60&feature=youtu.be.

14 Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 18.

minderjährig zu sein. Hiervon seien mindestens ein Drittel dem Augenschein nach mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich unter 18 Jahren gewesen.¹⁵ Das HHC kritisiert am praktizierten Altersfeststellungsverfahren folgende Punkte:

- Es wird kein multidisziplinäres Verfahren durchgeführt (in den meisten Fällen basiert die Altersfeststellung lediglich auf einer Inaugenscheinnahme durch einen Arzt bzw. einer Röntgenuntersuchung).
- Wenn ein Polizeiarzt das Alter bereits in Grenznähe festgestellt hat, wird eine zweite Untersuchung durch einen Experten nur dann durchgeführt, wenn das OIN die Entscheidung selbst anzweifelt oder die betreffende Person die Kosten der Untersuchung übernimmt (etwa 100 Euro). Laut dem HHC steht diese Praxis im Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere da diese vorsehen, dass Asylsuchende von den mit ihrem (ersten) Asylverfahren verbundenen Kosten befreit sind, dennoch Betroffene ohne ausreichende finanzielle Mittel faktisch keinen wirksamen Rechtsbehelf einlegen können.

Frage 7: Werden besonders schutzbedürftige Personen, z.B. psychisch oder körperlich Erkrankte, Behinderte, ältere Personen, inhaftiert?

Ja. Das HHC traf in Haft einen Asylsuchenden im Rollstuhl, ältere Männer, Personen mit psychischen Erkrankungen, usw.

Frage 8: Werden ggfs. bestehende Ausnahmeregelungen im Sinne der Nummern 7 und 8 auch berücksichtigt und umgesetzt, wenn es sich bei den Asylbewerbern um nach der Dublin-Verordnung an Ungarn rücküberstellte Antragsteller handelt?

Ja.

Frage 9: Erfolgt vor der Anordnung der Asylhaft eine Einzelfallprüfung? Verläuft diese Prüfung nach unterschiedlichen rechtlichen oder auch nur tatsächlichen Maßstäben, wenn die Haft gegenüber einem nach der Dublin-Verordnung rücküberstellten Antragsteller angeordnet werden soll?

Laut dem HHC sind die Haftanordnungen durch das OIN schematisch, d.h. eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Argumentation unter Abwägung der Recht- bzw. Verhältnismäßigkeit der Inhaftierung und der persönlichen Umstände (etwa besondere Schutzbedürftigkeit) findet in der Regel nicht statt. In der Mehrheit der Haftanordnungen wird weiterhin auf Gründe verwiesen, die als solche nicht unter die im „Asylum Act“ definierten Haftgründe fallen.¹⁶ Beispielsweise:

- „Der Antragsteller hält sich unrechtmäßig in Ungarn auf“.
- „Der Antragsteller ist auf irreguläre Weise nach Ungarn eingereist“.
- „Der Antragsteller verfügt nicht über ausreichende finanzielle Mittel um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten“.
- „Der Antragsteller hat keine Verbindungen nach Ungarn“.

Das Verfahren für Dublin-Rückkehr ist identisch.

¹⁵ Hierzu auch: <http://www.asylumineurope.org/reports/country/hungary/detention-conditions>.

¹⁶ Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 6 ff.

Nach der RL 2013/33/EU darf eine Inhaftnahme nur aufgrund einer Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Eine kollektive Inhaftierung ist weder nach Unionsrecht – noch nach Art. 5 EMRK zulässig.

Frage 10: Existieren im ungarischen Asylrecht rechtliche Alternativen zur Anordnung der Asylhaft (z.B. Kautionspflichten und ähnliches) und werden diese in der Rechtspraxis auch geprüft und tatsächlich angewendet?

Der „Asylum Act“ sieht folgende Alternativen zur Inhaftierung vor:

- Die regelmäßige Meldung bei der Migrationsbehörde
- Die Angabe eines Aufenthaltsortes, beispielsweise eine private Unterbringung
- Das Hinterlegen einer Kautionspflicht

Weiterhin sieht der „Asylum Act“ vor, dass bevor es zu einer Haftanordnung kommt, das OIN prüfen soll, ob Alternativen zur Haft bestehen, die den Zweck der Inhaftierung ebenfalls erfüllen würden. Den Erfahrungen des HHC nach wird hiervon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht und in den Fällen in denen dies geschieht, sei das Verfahren weder transparent, noch effizient. Lediglich in 13 der insgesamt 107 vom HHC untersuchten Haftentscheidungen wurde begründet, warum nicht auf Alternativen zur Haft zurückgegriffen wurde. Den Daten des OIN zur Folge, wurde im Zeitraum vom 1.7.2013 bis zum 31.3.2014 lediglich in 32 Fällen eine Kautionspflicht angeordnet (zum Vergleich: Zwischen dem 1.7.2013 und dem 17.4.2014 wurde in 2.372 Fällen Haft angeordnet). Die Höhe der geforderten Kautionspflicht betrug zwischen 962 und 2.000 Euro. Wenn eine Kautionspflicht angeordnet wird, geschieht dies in der Regel in Verbindung mit den beiden anderen Haftalternativen, d.h. es muss ein Aufenthaltsort benannt werden und eine regelmäßige Meldung bei der Migrationsbehörde erfolgen.¹⁷

Im Zuge der geführten Interviews berichteten mehrere Interview-Partner davon, dass sie gegen Zahlung einer Kautionspflicht entlassen wurden, sie seien zuvor gefragt worden, ob sie Geld besitzen bzw. ob jemand Geld schicken kann. Die Betroffenen selbst empfinden dies als ein Art von „Freikaufen“ die ungerecht sei („if you have money, you are free“). Zudem unterschied sich die Höhe der geforderten Kautionspflicht erheblich, was zu einem Gefühl der Ungleichbehandlung beiträgt.

Frage 11: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten sieht das ungarische Recht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung der Asylhaft für den Asylbewerber vor und gewährleisten diese auch tatsächlich eine umfassende Überprüfung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Haftanordnung?

Es können keine individuellen Rechtsmittel gegen eine Haftanordnung eingelegt werden. Die Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung wird de facto ausschließlich im Zuge einer „automatischen Überprüfung“ durch ein Gericht geprüft. Eine richterliche Überprüfung der Haftanordnung des OIN erfolgt erstmalig innerhalb von 72 Stunden nachdem diese erfolgt ist, weitere Überprüfungen erfolgen dann im Rahmen eines 60-Tage-Intervalls.¹⁸ Dies bringt mit sich, dass Asylsuchende nicht

17 Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 11 ff.

18 Theoretisch ergibt sich aus dem „Asylum Act“ darüber hinaus die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die 72-stündige Haftanordnung des OIN, der dann von dem örtlich zuständigen Gericht geprüft werden soll. In der Praxis ist dieses Rechtsmittel allerdings unwirksam, denn es kann sich ausschließlich gegen die Haftanordnung des OIN richten, d.h. es müsste innerhalb der ersten 72 Stunden der Inhaftierung eingelegt werden. Während dieser Zeit hat der Asylsuchende allerdings in der Regel keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand und wird auch nicht über die

nur für den kürzest möglichen Zeitraum und auch nicht nur solange dies erforderlich ist inhaftiert werden, da für die Haftgründe relevante Veränderungen im Sinne des inhaftierten Asylsuchenden durch diesen praktisch nicht gegenüber dem OIN, sondern nur im Zuge der „automatischen Überprüfung“ vorgebracht werden können. Nach Ansicht des HHC sind die richterlichen Haftüberprüfungen ineffektiv, da sie kaum personenbezogen seien und fast nie zu einer Entlassung führen würden. Eine im Februar 2014 vom HHC durchgeführte Untersuchung von 64 richterlichen Haftanordnungen kam zu folgenden Ergebnissen:

- Die Entscheidungen verzichteten systematisch auf personenbezogene Abwägungen.
- In vier Entscheidungen war ein Geburtsdatum angegeben, dass darauf schließen lies, dass es sich bei dem inhaftierten Asylsuchenden um einen Minderjährigen handelt. Einerseits hob keine dieser Entscheidungen die Inhaftierung auf, andererseits bezog sich auch keine dieser Entscheidungen auf ein Altersfeststellungsverfahren oder sonstige Erkenntnisse hinsichtlich einer Volljährigkeit.
- Die staatlich bestellten Anwälte agierten passiv: Sie kommunizierten nicht mit ihren Klienten, machten sich nicht mit den Umständen des Einzelfalls vertraut und brachten auch keine Argumente ein, die für eine Beendigung der Haft sprechen würden.¹⁹

Der letzte Punkt wurde auch in nahezu allen der durch den Unterzeichner geführten Interviews bestätigt, unabhängig davon, wo die Interview-Partner zuvor inhaftiert waren. Diese berichteten beispielsweise davon, dass sie ihren Anwalt vor der Verhandlung nie gesehen hätten, seinen Namen nicht kennen würden und ihn nach der Verhandlung auch nie wieder gesehen hätten. Zudem habe der Anwalt vor dem Gericht auch nichts vorgebracht. Die Verhandlungen wurden wie folgt beschrieben: Diese hätten nur wenige Minuten gedauert und sich im wesentlichen auf die Frage nach dem Namen, dem Alter und der Nationalität beschränkt, woraufhin der Richter dann etwa gesagt habe: „You came illegal and you do not have documents. Sign the paper and go out“.

Das HHC merkt diesbezüglich an, dass in Debrecen im Mai 2014 Richter mit der Überprüfung der Haftanordnungen betraut wurden, die ansonsten für Asylrecht zuständig sind. Damit habe sich die Qualität der Entscheidungen augenscheinlich verbessert, d.h. die Entscheidungen seien nun stärker personenbezogen gewesen und es sei auch zu mehr Entlassungen gekommen. Diese Entwicklung ließ sich allerdings nur in Debrecen und nicht in Békéscsaba bzw. Nyírbátor beobachten. Weiterhin ist anzumerken, dass seit August 2014 in Debrecen nun wieder ausschließlich das örtliche Gericht zuständig ist (das bereits vor Mai 2014 zuständig war).

Frage 12: Wie viele der nach dem 1.7.2013 erlassenen Anordnungen von Asylhaft wurden aufgrund der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten tatsächlich aufgehoben?

Hierzu erhebt das OIN keine Daten.

Frage 13: Wie ist die Situation von Asylbewerbern, die aus der Asylhaft entlassen wurden? (Unterbringung, Sicherstellung Lebensunterhalt)

Das HHC wurde durch das OIN darüber informiert, dass Asylsuchende im Erstverfahren nach ihrer Haftentlassung in einer der Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Asylsuchende im

Möglichkeit eines Widerspruchs informiert.

¹⁹ Hierzu auch in dem HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 13 ff.

Folgeverfahren („subsequent application“) haben zum Teil keinen Anspruch auf Unterbringung bzw. Versorgung mehr und auch keine Arbeitserlaubnis. Dies betrifft die folgenden Gruppen:

- „the subsequent asylum application that was submitted after the adoption of a final decision of discontinuation with respect to the previous application and the subsequent application is found inadmissible or manifestly unfounded;
- the subsequent application was submitted after a final rejection of the previous application;
- the subsequent application that was submitted after the adoption of a final decision of discontinuation with respect to the previous application and the Hungarian authority or court in its latest decision decided that the prohibition of refoulement did not apply“.²⁰

Ein Interview-Partner bestätigte gegenüber dem Unterzeichner, dass eine mit ihm gemeinsam in Nyírbátor inhaftierte Person nach der Haftentlassung und nach einer kurzzeitigen Unterbringung in der (offenen) Aufnahmeeinrichtung in Debrecen auf „die Straße gesetzt“ worden sei. Auch in den ungarischen Medien wurde thematisiert, dass etliche Bewohner, die in eine der oben genannten Gruppen fallen, die kleinere Aufnahmeeinrichtung in Balassagyarmat verlassen mussten (darunter auch eine Schwangere).²¹

Frage 14: Ist zum 1. Januar 2014 eine erneute Änderung des Asylrechts erfolgt und wenn ja mit welchem Inhalt?

Nein.

Frage 15: Wie entwickeln sich die Asylbewerberzahlen in Ungarn? Hält der im ersten Halbjahr 2013 beobachtete deutliche Anstieg der Zahlen bis heute an und wirkt sich dies auf die Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber, insbesondere auf die Häufigkeit der Anwendung der Asylhaft aus?

Bis September 2014 haben etwa 11.000 Personen Asyl beantragt. Dies lässt darauf schließen, dass die Gesamtzahl der Anträge im Jahr 2014 etwas niedriger als im Jahr 2013 sein wird, aber immer noch wesentlich höher als im Jahr 2012.

Während eines Monitoring-Besuchs am 22.9.2014 stellte das HHC fest, dass die (offene) Aufnahmeeinrichtung in Debrecen mit über 1.000 Bewohnern voll ausgelastet war und Asylsuchende auf Matratzen in der Turnhalle untergebracht wurden.

Es gibt Hinweise darauf, dass die ungarischen Behörden gegenwärtig durch verstärkte Inhaftnahme von Asylantragstellern aus dem Kosovo und von Familien versuchen, deren Zahl zu reduzieren.

Budapest, den 30.10.2014

Marc Speer (Vorstand von bordermonitoring.eu) i.A. für Pro Asyl

20 HHC-Bericht „Information note on asylum-seekers in detention and in Dublin procedures in Hungary“, S. 21.

21 <http://nepszava.hu/cikk/1000790-az-ehhalalba-kergetik-a-menekulteket-balassagyarmaton>.